

Infoblatt Erasmus+ Zusatzförderung für Studierende

Die Zielgruppen für eine Erasmus+ Zusatzförderung werden ab dem akademischen Jahr 2022/23 ausgeweitet. Damit sollen Studierende, für die ein Auslandsaufenthalt möglicherweise eine größere Herausforderung ist, besonders in ihrem Vorhaben unterstützt werden.

Zusätzlich zu den **Studierenden mit Kind, behinderten oder chronisch kranken Studierenden** können unter bestimmten Bedingungen künftig weitere Gruppen einen monatlichen Zuschlag von 250 Euro* erhalten: **erwerbstätige Studierende** und **Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus**.

Außerdem gibt es für alle Studierenden die Möglichkeit, bei **nachhaltigem Reisen** zusätzliche Reisetage geltend zu machen.

Im Folgenden informieren wir Sie über die Förderkriterien und die Beantragung.

Achtung!

Nur wenn Sie die Zusatzförderung **fristgerecht beantragen**, können wir Sie dafür berücksichtigen!

Frist siehe E-Mail zur Zusatzförderung!

Inhalt

Kombinierbarkeit der Zusatzförderungen.....	2
Dauer der Förderung.....	2
Beantragung.....	2
Belege.....	2
Kriterien für die Zusatzförderungen im Detail	2
Reisekostenpauschale / Reisetage	2
Aufstockung für Studierende mit Behinderung	3
Aufstockung für Studierende mit Mehrbedarf wegen chronischer Erkrankung.....	3
Aufstockung für Studierende mit Kind	3
Aufstockung für Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus	4
Aufstockung für erwerbstätige Studierende	4

Kombinierbarkeit der Zusatzförderungen

Die folgenden Sonderzuschüsse sind alle mit den extra geförderten Reisetagen bei „Grünem Reisen“ kombinierbar. Jedoch kann die Zusatzförderung nur einmalig gewährt werden, auch wenn mehrere Kriterien auf Sie zutreffen. Ihre Erasmus+ Förderung kann also maximal aus den folgenden Komponenten bestehen:

Maximale Förderung =

Reguläre monatliche Rate für Ihr Land (Langzeitaufenthalt) bzw. 79/56 Euro pro Tag bei Kurzeitaufenthalt

+ ggf. einmalige Aufstockung von 250 Euro pro Monat (Langzeitaufenthalt) bzw. einmalig 100/150 Euro (Kurzeitaufenthalt) für untenstehende Gruppen

+ Reiskosten gemäß Entfernungsrechner (Kurzeitaufenthalt)

+ ggf. zusätzliche Reisetage (max. 2 bei nicht nachhaltiger Reise bzw. max. 6 bei nachhaltigem Reisen)

Dauer der Förderung

Die Förderung wird im Idealfall für Ihren gesamten Aufenthaltszeitraum gezahlt. Da das Budget der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd aber limitiert ist, kann in manchen Jahren je nach Finanzausstattung leider nicht der volle Aufenthaltszeitraum gefördert werden, sondern nur ein Teil davon. Bei Kurzeitaufenthalten wird die Dauer der physischen Mobilität gefördert.

Beantragung

Bitte beantragen Sie die Förderung, indem Sie die Ehrenwörtliche Erklärung ausgefüllt und unterschrieben bis zur in der E-Mail „Zusatzförderung“ angegebenen Frist an das Akademische Auslandsamt der PH zurückschicken. Da die Mittel begrenzt sind, ist eine nachträgliche Antragstellung in der Regel nicht möglich.

Belege

Zum aktuellen Zeitpunkt reicht Ihre ehrenwörtliche Erklärung als Nachweis für die Förderfähigkeit aus. Auf Nachfrage müssen Sie jedoch in der Lage sein, Belege nachzureichen (je nach Zusatzförderung z.B. ärztliches Attest, Behindertenausweis, Reisebelege, Erklärung der Eltern, Gehaltsabrechnungen oder ähnliches).

Kriterien für die Zusatzförderungen im Detail

Reisekostenpauschale / Reisetage

„Nachhaltiges Reisen“ ist bei Erasmus+ definiert als Reisen von der Heimathochschule zum Ort Ihrer Gasthochschule/Praktikumseinrichtung (mindestens eine Strecke der Hin- oder Rückfahrt) mit einem nachhaltigen Verkehrsmittel: Fahrrad, Bahn, Fernbus, Fahrgemeinschaft. Reisen per Schiff gelten nur dann als „green travel“, wenn der Zielort ansonsten nur per Flug erreichbar ist.

Bei Langzeitaufenthalten können bei nachhaltigem Reisen maximal 6 Reisetage beantragt werden. Die Reisetage, an denen Sie „grün“ gereist sind, zählen als zusätzliche Aufenthaltstage und werden mit dem gültigen Tagessatz der entsprechenden Länderrate finanziell unterstützt.

Bei Kurzeitaufenthalten gibt es eine entfernungsabhängige Reisekostenpauschale (unterschiedlich für nachhaltiges und nicht-nachhaltiges Reisen) und bis zu 2 (bei nicht-nachhaltigem Reisen) bzw. bis zu 6 Reisetagen (bei nachhaltigem Reisen).

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Aufstockung für Studierende mit Behinderung

Ab einem Grad der Behinderung von 20 können Studierende einen Aufstockungsbetrag von 250 Euro pro Monat* erhalten.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Falls bei einem Langzeitaufenthalt besonders hohe Mehrkosten durch die Behinderung entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können, z.B. für eine Begleitperson. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen.

Aufstockung für Studierende mit Mehrbedarf wegen chronischer Erkrankung

Studierende mit einer chronischen Erkrankung, die zu einem finanziellen Mehrbedarf für den Auslandsaufenthalt führt, können ebenfalls monatlich 250 Euro* zusätzlich erhalten.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Falls bei einem Langzeitaufenthalt besonders hohe Mehrkosten durch Ihre chronische Erkrankung entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können, z.B. für eine Begleitperson. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen.

Aufstockung für Studierende mit Kind

Studierende, die ihr Kind oder ihre Kinder mit ins Ausland nehmen, können ebenfalls monatlich 250 Euro* zusätzlich erhalten. Voraussetzung ist, dass das Kind oder die Kinder während des gesamten Aufenthalts mitgenommen wird/werden. Der Zuschuss beträgt pro Familie 250 Euro im Monat*, unabhängig von der Anzahl der Kinder. Die Beantragung ist auch möglich, wenn eine Betreuungsperson (Partner/Partnerin) mitreist.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Falls besonders hohe Mehrkosten durch die Mitnahme Ihres Kindes/Ihrer Kinder für Ihren Langzeitaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der

Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen.

Aufstockung für Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus

Studien haben ergeben, dass Studierende, deren Eltern nicht schon selbst studiert haben, seltener einen Auslandsaufenthalt in Erwägung ziehen. Mit einer Zusatzförderung möchte das Erasmus+ Programm diese Studierenden ermutigen, den Schritt ins Ausland zu wagen. Als ErstakademikerInnen gelten in diesem Fall Studierende, deren Elternteile oder Bezugspersonen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen. Auch hier gibt es 250 Euro* zusätzlich zur regulären monatlichen Erasmus+ Förderung.

Der Abschluss einer hochschulähnlichen Berufsakademie gilt dabei als akademischer Abschluss. Ebenso gelten im Ausland absolvierte Studiengänge als akademischer Abschluss, auch wenn sie in Deutschland nicht anerkannt sind. Ein Meisterbrief gilt nicht als akademischer Abschluss.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

Aufstockung für erwerbstätige Studierende

Studierende, die ihren Lebensunterhalt in erheblichem Maße selbst verdienen, zögern möglicherweise, einen Auslandsaufenthalt anzutreten, da sie im Ausland oft nicht weiterarbeiten können und der Verdienst wegfällt. Um diese Problematik abzumildern, gibt es ab sofort einen Aufstockungsbetrag von 250 Euro/Monat*, wenn folgende Kriterien zutreffen:

- Tätigkeit(en) mit einem Netto-Verdienst von über 450 Euro und unter 850 Euro in jedem Monat (ausgenommen sind i.d.R. selbständige Tätigkeiten)
 - durchgängig über mindestens sechs Monate beschäftigt während folgendem Zeitraum vor dem Auslandsaufenthalt:
 - Auslandsaufenthalt im Wintersemester:
1. August des Vorjahres bis Beginn des Auslandsaufenthalts
 - Auslandsaufenthalt im Sommersemester:
1. Februar des Vorjahres bis Beginn des Auslandsaufenthalts
- Es kann sich um ein einziges Beschäftigungsverhältnis handeln oder um mehrere, die unmittelbar aufeinander folgen. Eine Unterbrechung im Rahmen der regulären Urlaubszeit während der Beschäftigung stellt kein Problem dar.
- die Tätigkeit wird nicht weitergeführt während des Auslandsaufenthalts, so dass es zu einem Verdienstausschlag kommt (es muss aber keine Kündigung vorliegen)

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

* Bei einer Kurzzeitmobilität gibt es einmalig 100 Euro (bei Aufenthalten von 1-14 Tage) bzw. 150 Euro (bei Aufenthalten ab 15 Tage).